

An den
Bürgerausschuss Karneval Gronau und Epe e.V.
co. R.-U. Blöding
Nachtigallenstr. 23
48599 Gronau
Tel. 0049 171 3112242



„Magic Moments for ever. Last uns magische Momente genießen!“

Anmeldung zum Karnevalsumzug 2025 am Sonntag 02.03.2025 um 13.11 Uhr in Gronau
Ich/wir haben Interesse an der Teilnahme am Karnevalsumzug 2025 und möchte/n folgende Einheiten zum Umzug anmelden:

Wagen Anzahl () Fußgruppe/n Anzahl ca. () Personen

Unser Motto.....

Name der Gruppe/Verein:

Ansprechpartner Name:

Vorname:

Straße: Nr.:.....

Telefon: Fax: E-Mail.....

Mit der Teilnahme verpflichtet sich der Teilnehmer, verkehrssichere Fahrzeuge einzusetzen. Böllerkanonen (Gas/Pulver) sind nur nach behördlicher Abnahme in Deutschland erlaubt. An den Achsen jeder Seite des Fahrzeuges muss mit einer Person zu Fuß gesichert werden. Für diese Personen besteht während des Umzuges **striktes Alkoholverbot**.
Fahrzeugmaße: feste Höhe 5,2m/ feste Breite 3,2m/ feste Länge 18,0m.
Diese Maße dürfen nicht überschritten werden.

Die Anmeldung muss spätestens bis zum 22. Februar 2025 erfolgen.

Datum:.....

Unterschrift:.....

1. Vorsitzender: Ralf-Udo Blöding
Tel.: 0049 171 3112242
Email: ralfudo@bloeding.de
2. Vorsitzender: Karl-Heinz Hewing
Tel. : 0049 171 1945018

Umzugsordnung für Karnevalsumzüge in Gronau

01.) Die Fahrzeuge und Anhänger, die am **Umzug** teilnehmen, müssen zur Kontrolle durch den Bürgerausschuss zwischen 12.00 Uhr und 13:00 Uhr auf dem Aufstellort bereitstehen.

02.) Alle am Umzug beteiligten, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen müssen ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen sein. Die Namen der am Umzug teilnehmenden Fahrzeugführer sind dem Veranstalter schriftlich zu melden und auf Anordnung der zuständigen Polizeistation in Gronau mitzuteilen.

Die von Kraftfahrzeugen gezogenen Anhänger müssen an den Längsseiten mit Schürzen versehen sein, die verhindern, dass Kinder unter die Wagen gelangen können.

Jeder Festwagen wird von vier Ordnern begleitet, die darauf achten, dass keine Personen unter das Fahrzeug geraten können (insbesondere Kinder und Jugendliche beim Einsammeln von Wurfmaterial). Der Genuss von Alkohol vor und während des Umzuges ist den Ordnern untersagt.

Auf jedem Umzugswagen muss ein Feuerlöscher (PG 6) vorhanden sein.

Durch eingeteilte Ordner mit Armbinden, die keine polizeilichen Befugnisse haben, ist dafür zu sorgen, dass im Bereich der Neustraße bis zum Kreuzungsbereich Passweg / Konrad-Adenauer-Straße Umzugsfahrzeuge, die sich vor einem bei einem Unfall evtl. beteiligten Umzugswagen befinden, entlang der Umzugsstrecke weitergeleitet werden, um im Einsatzfall Rettungsfahrzeugen Räume für schnelle Zufahrtsmöglichkeiten zu schaffen.

03.) Aus versicherungstechnischen Gründen muss der Name der teilnehmenden Gruppe vorne sichtbar angebracht werden (Zugnummer).

04.) Der Wagen incl. der aufstehenden Personen darf eine feste Höhe von 5.20 m nicht überschreiten. Sitzbänke sind fest zu verankern.

05.) Im Karnevalsumzug dürfen Pferde nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Gronau mitgeführt werden.

06.) Getränke dürfen nur in Bechern verabreicht werden, die nicht zerbrechlich sind. Glasgebilde jeglicher Art dürfen nicht von den teilnehmenden Wagen an die Zuschauer gereicht werden.

07.) Offensichtlich betrunkene Personen dürfen aktiv am Karnevalsumzug nicht teilnehmen.

08.) Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

9 a.) Die Lautsprecher der Musikanlagen müssen in einer Mindesthöhe von 2.00 m und mit einem Abstrahlwinkel von mind. 10 Grad nach oben gerichtet angebracht sein.

9 b.) Die Klangfarbe der Musik sollte von karnevalistischem Brauchtum und aktuellen Schlagern bestimmt werden. Abspielen von Techno und Rap (House-Music) und dergleichen ist nicht erwünscht.

9 c.) Knallkörper u. Heulraketen dürfen während des Karnevalumzuges nicht geworfen werden. Das Schießen mit Böllern ist wegen der damit verbundenen möglichen Gesundheitsschäden (Gehörschäden) untersagt. Das Schießen mit Kanonen ist nur mit Luftdruckkanonen erlaubt (Lautstärke und Örtlichkeit ist zu beachten).

10.) Konfetti jeglicher Art darf von den Umzugswagen und Gruppen nicht geworfen werden.

11.) Aus ordnungsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen müssen nach Auflösung des Zuges die teilnehmenden Fahrzeuge sofort, auf direktem Wege zu ihren Standorten zurückgebracht werden.

12.) Technische Angaben bezüglich der Wagengröße und Brüstungshöhe:

a.) Maximale, nicht zu überschreitende Maße: feste Höhe: 5.20 m, einschließlich Brüstung - Breite: 2,80 m - Länge: 18.00 m -

Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.24.02-50
[Bekannt gegeben VkB1. 2000 S. 406]

Änderungen seit Bekanntmachung:

- Nr. 4.2 geändert durch Verlautbarung vom 13. November 2000; VkB1. S. 680
-

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur

Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkB1. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

3.2 Versicherungen

3.3 Zugzusammenstellung

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden ¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an

Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend

Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger (n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

[Von der Darstellung wird abgesehen]

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.



Zum Anfang dieser Seite



Zur Teil-Übersicht nicht
verkehrsspezifischer
Rechtsvorschriften

Zur rubrikweisen Übersicht der
Rechtsvorschriften



Zum Abkürzungsverzeichnis

Zur Suchfunktion



Zur Hauptseite

Zu den Neuerungen



Zum Allerlei
(externer Server)

Zu den Foto-Ausflügen
(externer Server)



Zum altbadischen Bahnenrecht
(externer Server)

Letzte Änderung am 10. oktober
2004 von Matthias Dörfler